Drucksache 7/6254

Landtag Brandenburg

7. Wahlperiode

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2266 der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion), Andreas Galau (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion) Drucksache 7/6042

Freiwillige Ausreisen mit Förderung

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellenden: Im Jahr 2021 gab es im Land Brandenburg 114 freiwillige Ausreisen mit Förderung.¹ Im Jahr 2022 erfolgten bis zum 30. Mai 24 freiwillige Ausreisen mit Förderung.²

Frage 1: Wie hoch war die zur Verfügung gestellte Förderung jeweils?

zu Frage 1: Die Förderung setzt eine individuelle Beratung voraus. Sie ist abhängig vom Herkunftsland und anderen Faktoren, nach denen ein Rückkehrprogramm für die ausreisewillige Person in Frage kommt. In der Regel werden die Transport- und Reisekosten unterstützt.

Geförderte Ausreisen fanden durch Unterstützung mit dem Bund-Länder-Förderprogramm REAG/GARP sowie aus dem Haushalt der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH) des Landes Brandenburg statt (Landesprogramm zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen).

Eine Abrechnung von REAG/GARP für das Jahr 2021 liegt noch nicht vor.

Zu Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg wird auf den Haushalt der Zentralen Ausländerbehörde Kapitel 03 810, Titel 536 10 verwiesen.

Für das Programmjahr 2021 betrug der Anteil des Landes Brandenburg an REAG/GARP 134 543,10 Euro.

Für das Programmjahr 2022 beträgt der Anteil des Landes Brandenburg an REAG/GARP 177 488,81 Euro.

Die ZABH hat in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 folgende Leistungen für das Landesprogramm "Freiwillige Ausreise" kassenwirksam angewiesen:

-

¹ Vgl. "Abschiebungen, Ausreisegewahrsam und Abschiebungshaft in Brandenburg", in: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_5900/5960.pdf (01.08.2022), S. 8, abgerufen am 09.08.2022.

² Vgl. ebd., S. 11.

- 10.01. bis 31.12.2021: 4 968,32 Euro,
- bis 31.07.2022: 15 692,62 Euro.
- Frage 2: Was sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung?
- Frage 3: Wofür genau wurde die Förderung jeweils gewährt?
- Frage 4: Wann ist die Förderung, ggf. in Tranchen, zahlbar?
- Frage 5: Unter welchen Bedingungen kann die Förderung zurückgefordert werden?

zu den Fragen 2 bis 5: Es wird auf die im Internet zur Verfügung gestellten Informationen unter www.returningfromgermany.de sowie die Allgemeine Weisung 06/2020 Aufenthaltsrecht; Inkrafttreten der Richtlinie zur Förderung der freiwilligen Ausreise von Drittstaatsangehörigen (AW-AuslR 2020.06) (https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/aw_auslr_06_2020) verwiesen.

Frage 6: Wer trägt die Kosten der Förderung, ggf. unter wie viel Bezuschussung durch wen?

zu Frage 6: Es stehen zur Verfügung:

- EU-Fördermittel für Programme der Europäischen Mitgliedstaaten (Asyl-, Migrationsund Integrationsfonds der Europäischen Union, kurz: AMIF),
- Haushaltsmittel des Bundes und
- Haushaltsmittel des Landes Brandenburg.

Frage 7: Sind die Förderungen an ein Wiedereinreiseverbot geknüpft?

- a) Wenn ja, wie lange gilt es und wie wird dessen Einhaltung sichergestellt?
- b) Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 7: Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes grundsätzlich nur im Rahmen von Ausweisungen, Zurückschiebungen oder Abschiebungen erlassen. Unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes kann ein Einreise- und Aufenthaltsverbot auch angeordnet werden, wenn die ausländische Person zwar freiwillig ausgereist ist, ihrer Ausreisepflicht aber nicht innerhalb der ihr gesetzten Ausreisefrist nachgekommen ist, die Fristüberschreitung nicht nur unerheblich war und die betroffene Person dies schuldhaft zu vertreten hat. Die Anordnung steht wie auch die Verbotsfrist im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde und erfordert stets eine Einzelfallprüfung.

Die vorherigen Ausführungen gelten nicht für angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbote nach § 11 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Zu den Förderungen wird auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 5 verwiesen.

Frage 8: Inwieweit gab es im Rahmen der mitgeteilten Fallzahlen mit der freiwilligen Ausreise verknüpfte Förderungen für Dritte, wie z. B. für Projekte oder für Dorfgemeinschaften in den Heimatländern?

zu Frage 8: Im Rahmen der mitgeteilten Fallzahlen gab es keine Förderungen im Sinne der Fragestellung. Für Informationen zu Reintegrationsprogrammen wird auf www.returningfromgermany.de verwiesen.